

ZH_OBERGERICHT PA220041 vom 1. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA220041

FR: ZH_OBERGERICHT PA220041 du 1 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PA220041 del 1 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Hinwil (KESB) ordnete mit Entscheid vom 24. Mai 2022 die Verlängerung der bestehenden fürsorglichen Unterbringung von A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) in der Klinik C._____ in Chur an, unter Verbleib der Entlassungskompetenz bei der KESB (act. 3). Zwischenzeitlich wurde die Beschwerdeführerin in die Psychiatrische Klinik B._____ AG verlegt (act. 5 und act. 6). Am 21. Juli 2022 gelangte die Beschwerdeführerin an das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Meilen, erhob Beschwerde gegen den Entscheid der KESB (vom 24. Mai 2022) und ersuchte sinngemäss um Entlassung aus der Klinik (act. 1). Mit Verfügung vom 21. Juli 2022 trat das Einzelgericht auf das Gesuch nicht ein und überwies die Eingabe der Beschwerdeführerin an das Bezirksgericht Hinwil sowie an die KESB (act. 10 = act. 15).

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 25. August 2022 Beschwerde bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (act. 16). Sie verlangt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Gutheissung der Beschwerde gegen den KESB-Entscheid bzw. des Entlassungsgesuchs. Die Beschwerde enthält im Wesentlichen Ausführungen zum Entlassungswunsch (act. 16). Eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid findet nicht statt. Die Beschwerde ist deshalb unbegründet, was allerdings zulässig ist (vgl. dazu Art. 450e Abs. 1 ZGB). Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin indes bereits am 25. Juli 2022 zugestellt (act. 13/1). Die zehntägige Frist zur Erhebung der Beschwerde (Art. 450b Abs. 2 ZGB i.V.m.§ 40 EG KESR) begann somit am darauffolgenden Tag zu laufen und endete mangels Fristenstillstand in Summarverfahren gemäss Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids am Donnerstag,

E. 4

Umstandehalber sind für das obergerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.